

**Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Wariner Straße im OT
Tempzin
(Straßenbaubeitragsatzung "Ausbau Wariner Straße")**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584), wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Tempzin in der Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebung des Ausbaubeitrages/örtlicher Geltungsbereich**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme: Ausbau der Wariner Straße im OT Tempzin erhebt die Gemeinde Kloster Tempzin Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt für den Bereich der Wariner Straße. Sie beginnt am Ortseingang Tempzin und endet am Ortsausgang Tempzin. Die genaue Abgrenzung der Wariner Straße ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Beitragsmaßstab für Grundstücke im Außenbereich**

Für alle anderen, als die im § 8 Abs. 5 Nr. 2a) der Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2016 (Straßenbaubeitragsatzung) genannten Grundstücke im Außenbereich, wird, insbesondere für land-oder forstwirtschaftlich genutzte unbebaute Grundstücke im Außenbereich, abweichend von § 8 Abs.5 Nr.2aa und 2bb der Straßenbaubeitragsatzung, als Beitragsmaßstab die (auf ganze Zahlen) abgerundete Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die mit dem Faktor 5 multipliziert wird.

**§3
Sonstiges**

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2016 (Straßenbaubeitragsatzung) Anwendung.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Kloster Tempzin, den 09.10.2017

Nuklies
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Wariner Straße im OT Tempzin wurde gemäß § 5 der KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem Amtsblatt „Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 10/2017 vom 14.10.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verstößen gegen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.